

Die EEG-Vergütungssätze für Solarstrom im Überblick

Solarstrom-Vergütung (durch EEG-Novellierung seit 01.08.2004 gültig)

- Die Mindestvergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 45,7 Cent pro Kilowattstunde (kWh).
- Wenn die Anlage ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht ist, beträgt die Vergütung bis zu einer Leistung von 30 kWp 57,4 Cent/kWh, für die Anlagenteile zwischen 30 kWp und 100 kWp 54,6 Cent/kWh und für die Anlagenteile über 100 kWp 54,0 Cent/kWh.
- Die Mindestvergütungen erhöhen sich um jeweils weitere 5,0 Cent pro Kilowattstunde („Fassadenbonus“), wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet. (Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.)
- Alle Anlagen, erhalten für das restliche Inbetriebnahmejahr und dann für weitere 20 volle Jahre eine gleich bleibende Einspeisevergütung entsprechend dem Vergütungssatz des Inbetriebnahmejahres.
- Die Mindestvergütungen werden ab 2005 jährlich für neu in Betrieb genommene Anlagen um jeweils 5 % des Vorjahreswertes gesenkt und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Für Anlagen, die nicht auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden (Freiflächenanlagen) beträgt die Degression 6,5 % (gültig ab 2006).
- Für Anlagen, die weder auf Gebäuden noch auf Lärmschutzwänden oder auf einer baulichen Fläche angebracht sind gelten weitere Einschränkungen (EEG §11 Abs. 3 und 4)

Tabellarische Übersicht zur Einspeisevergütung

Inbetriebnahmejahr	2004	2005	2006	2007
Gebäudeanlagen Anteil kleiner 30 kW _p	57,40	54,53	51,80	49,21
Anteil 30 kW _p bis 100 kW _p	54,60	51,87	49,28	46,82
Anteil über 100 kW _p	54,00	51,30	48,74	46,30
"Fassadenbonus" unterliegt nicht der Degression	5,00	5,00	5,00	5,00
Mindestvergütung bei "nicht Gebäudeanlagen"	45,70	43,42	40,60	37,96

Vergütung in Cent pro kWh

Berechnungsformel für die Einspeisevergütung bei PV-Anlagen > 30 kW_p bzw. > 100 kW_p

Aufgrund der Staffelung der Einspeisevergütung nach Anlagenteilen bis 30 kW_p, zwischen 30 und 100 kW_p und über 100 kW_p, ergibt sich die Gesamtvergütung aus folgender Formel:

$$\text{Gesamtvergüt.} = (\text{Vergüt.}_1 \times \text{Leistung}_1 + \text{Vergüt.}_2 \times \text{Leistung}_2 + \text{Vergüt.}_3 \times \text{Leistung}_3) / \text{Gesamtleist.}$$

Beispiel 1: Anlage mit 50 kW_p

$$\begin{aligned}\text{Gesamtvergüt.} &= (54,53 \text{ Ct} \times 30 \text{ kW}_p + 51,87 \text{ Ct} \times 20 \text{ kW}_p) / 50 \text{ kW}_p \\ &= \underline{53,47 \text{ Ct}}\end{aligned}$$

Beispiel 2: Anlage mit 150 kW_p

$$\begin{aligned}\text{Gesamtvergüt.} &= (54,53 \text{ Ct} \times 30 \text{ kW}_p + 51,87 \text{ Ct} \times 70 \text{ kW}_p + 51,30 \text{ Ct} \times 50 \text{ kW}_p) / 150 \text{ kW}_p \\ &= \underline{52,21 \text{ Ct}}\end{aligned}$$

Die Ablesung des Anlagenertrages kann somit über einen einzigen Zähler erfolgen. Dies und die Herleitung der obigen Formel ergibt sich aus § 12, Abschnitte 2 und 6 des EEG in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juli 2004.